

Stellungnahme Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Die Stellungnahme wurde am 27. Nov 2025 um 18:54:45 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Teilnehmerangaben:

Verband Luzern Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

195758

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben) - Anhang A	Würdigung und Grundsätzliches (siehe Schreiben)
Anträge zum Richtplan	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Im kantonalen Richtplan sind – bspw. in jedem Unterkapitel – die Zielkonflikte auszuweisen.	Auf der ersten Seite ist festgehalten, dass der kantonale Richtplan insbesondere auch aufzeigen soll, wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind. Beispielsweise auf Seite 13 zum Thema «Energiewende fördern» wird auf die Konflikte mit Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes verwiesen. Allerdings wird im kantonalen Richtplan ein Verweisen auf mögliche Zielkonflikte vermisst. Diese Verweise wären insbesondere für die Anwendung und künftige Interessensabwägungen sinnvoll und zweckmässig.
Anträge zum Richtplan	Mit Wachstum umgehen	Der Abschnitt ist an den Titel anzupassen. «Mit Wachstum umgehen» impliziert eine aktive Handlung. Die Bauzonen an das prognostizierte Wachstum anzupassen, ist jedoch lediglich passive Planung. Insbesondere die stark wachsenden Gemeinden in den Agglomerationen sind darauf angewiesen, dass das Wachstum nicht nur vorausgesagt, sondern auch aktiv gelenkt wird. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.	Der Kanton Luzern wächst im schweizweiten Durchschnitt stark. Insbesondere die am stärksten wachsenden Gemeinden haben Mühe, dieses Wachstum zu bewältigen, bspw. ausreichenden Schulraum zu schaffen. Zudem ist eine qualitätsvolle Innenentwicklung nur innerhalb eines gewissen quantitativen Wachstums zu schaffen. Wie im nachfolgenden Abschnitt «Innenentwicklung umsetzen» erwähnt, können «das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung [...] bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.» Um diese Akzeptanz sicherzustellen, sind eine qualitative Siedlungsentwicklung und eine Lenkung des Wachstums sicherzustellen.
Anträge zum Richtplan	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Wie der geforderte «ausreichend preisgünstiger Wohnraum [...] für alle verfügbar» sichergestellt werden soll, ist im Richtplan zu präzisieren. Die Gemeinden benötigen hierfür zusätzliche Instrumente.	Der Richtplan macht lediglich Angaben dazu, dass Gemeinden für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zusätzliches Bauland einzonen können. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch auch erforderlich, dass der bestehende preisgünstige Wohnraum als solcher erhalten bleibt. Dafür fehlen den Gemeinden Instrumente.
Anträge zum Richtplan	3. Raumtypen stärken:	Die Aussage «Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet» ist für den urbanen Raum zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Abwicklung des MIV verträglich und siedlungsorientiert zu erfolgen hat.	Im dicht besiedelten, urban geprägten Raum steht nicht die Gewährleistung einer uneingeschränkten MIV-Erreichbarkeit im Vordergrund, sondern deren verträgliche Abwicklung im Sinne einer siedlungs- und umweltgerechten Verkehrssteuerung. Der kantonale Richtplan soll klarstellen, dass die Erreichbarkeit für den MIV in urbanen Gebieten auf das notwendige Mass zu beschränken und in die Gesamtmobilitätsstrategie (4V-Ansatz: Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern) einzubetten ist. Diese Differenzierung stärkt die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr und unterstützt die übergeordneten Klimaziele des Kantons.
Anträge zum Richtplan	4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:	Die Definition der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist zu erweitern. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass ESP nicht ausschliesslich als wirtschaftlich orientierte Standorte verstanden werden, sondern als vielseitige, funktional gemischte und städtebaulich hochwertige Lebensräume, die auch Wohn-, Bildungs-, Freizeit- und Freiraumnutzungen integrieren können.	Die heutigen ESP entwickeln sich zunehmend zu urbanen Lebens- und Arbeitsräumen. Eine rein wirtschaftsorientierte Definition wird ihrer tatsächlichen und angestrebten Funktion nicht mehr gerecht. Wie bereits im Vorgänger-Richtplan sollen ESP als volkswirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte verstanden werden, welche zur Standortqualität des gesamten Kantons beitragen, aber auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung fördern. Eine solche Präzisierung stärkt die planerische Kohärenz zwischen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Siedlungsentwicklung, Mobilität und Standortpolitik. Auch die zu KRP-234 zugehörige Tabelle beinhaltet in den Koordinationshinweisen ebenso den Hinweis auf Wohn- oder urbane Mischnutzung.
Anträge zum Richtplan	6. Verkehrssystem entwickeln:	Im Richtplaneintrag zu «Verkehrssystem entwickeln» ist zu ergänzen, dass die kantonalen Velostandards gemäss dem neuen kantonalen Velokonzept verbindlich einzuhalten sind.	Die Formulierung im Richtplan («durchgängiges, direktes und sicheres Velonetz») ist zu allgemein. Für eine einheitliche Qualitätssicherung und sichere, alltagstaugliche Veloinfrastruktur im ganzen Kantonsgebiet ist die Einhaltung der kantonalen Velostandards zentral. Diese werden derzeit im Rahmen des neuen kantonalen Velokonzepts erarbeitet und sollen künftig als massgebliche Grundlage für Planung, Projektierung und Realisierung von Veloanlagen gelten. Eine entsprechende Ergänzung im Richtplan schafft Verbindlichkeit und fördert die Umsetzung einer kohärenten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur über Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg.
Anträge zum Richtplan	7. Handlungsräume unterstützen:	Im Richtplaneintrag zum Handlungsraum Luzern ist zu ergänzen, dass die Umsetzung der nationalen Infrastrukturprojekte (Durchgangsbahnhof Luzern, Gesamtsystem Bypass Luzern) nicht nur durch ergänzende, sondern auch durch flankierende Massnahmen zu begleiten ist. Dazu zählen insbesondere die durchgehenden Busspuren im Agglomerationsnetz, die konsequente Umsetzung des öV-Konzepts VVL 2040 sowie die Stärkung des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) als integraler Bestandteil einer siedlungsverträglichen Mobilitätsstrategie.	Die nationalen Infrastrukturprojekte entfalten ihren vollen Nutzen nur, wenn sie durch ein leistungsfähiges und feinmaschiges regionales Mobilitätssystem ergänzt werden. Neben den durchgehenden Busspuren und Knotenoptimierungen ist insbesondere der Langsamverkehr zentral für die Erschliessung der Bahnhöfe, die Förderung aktiver Mobilität und die Reduktion des MIV. Flankierende Massnahmen, die alle Verkehrsträger einbeziehen, sichern die verkehrliche und städtebauliche Wirkung der Projekte und unterstützen die 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich abwickeln, Verbessern).
Anträge zum Richtplan	131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten durch die Regionalen Entwicklungsträger soll zuverlässig mitfinanziert werden. Diese Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET soll im Richtplan aufgenommen und die Finanzierungsquellen sollen entsprechend bezeichnet werden.	Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
Anträge zum Richtplan	132: Regionalentwicklung umsetzen	Im Richtplan ist zu ergänzen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) bei der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) eine aktive Rolle wahrnehmen und dafür vom Kanton entsprechend beauftragt und finanziell unterstützt werden können.	Die RET verfügen über das notwendige Fachwissen und die regionalen Netzwerke, um NRP-Projekte effizient zu initiieren, zu begleiten und mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie abzustimmen. Während einige RET bereits über NRP-finanzierte Mandate verfügen, sind andere derzeit nicht direkt in die Umsetzung der NRP eingebunden und erhalten keine Abgeltung für entsprechende Leistungen. Eine klarere Verankerung der RET im Richtplan, mit der Möglichkeit, bei Bedarf wieder aktiv in die NRP-Umsetzung einzusteigen, würde die Wirksamkeit der Regionalpolitik erhöhen, die Koordination zwischen Wirtschaft, Raum und Innovation stärken und die regionale Umsetzungscompetenz gezielt nutzen.
Anträge zum Richtplan	152: Aktive Bodenpolitik betreiben	Die aktive Bodenpolitik hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden zu erfolgen. Der Kanton hat seine aktive Bodenpolitik auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschränken.	Die aktiven Bodenpolitiken von Kanton und Gemeinden können von Synergien profitieren. Zudem sind die Gemeinden besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Der Kanton soll die aktive Bodenpolitik insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Weiter soll der Kanton die ihm zustehenden Vorkaufsrechte gemäss Verordnung über das Immobilienmanagement und die

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Logistik des Bundes (VILB) aktiv und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen.
Anträge zum Richtplan	21 Landschaft - Ziele	Ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot beinhaltet auch ausreichend preisgünstigen Wohnraum. Die Koordinationsaufgaben sind hingehend dem Erhalt von preisgünstigem Wohnraum anzupassen.	Die Gemeinden erhalten mit dem Richtplan die Möglichkeit, den Neubau von preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Für ausreichend preisgünstigen Wohnraum ist es jedoch notwendig, den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu erhalten. Hier sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen.
Anträge zum Richtplan	21 Landschaft - Stossrichtungen	Die Stossrichtungen enthalten lediglich das Schaffen von neuem Wohnraum. Der Erhalt von bestehendem preisgünstigen Wohnraum ist zu ergänzen.	Für das Erreichen des Ziels von genügend Wohnraum, insbesondere genügend bezahlbarem bzw. preisgünstigem Wohnraum, genügt es nicht, lediglich neuen Wohnraum zu schaffen. Der bestehende preisgünstige Wohnraum muss als solcher erhalten werden.
Anträge zum Richtplan	212: Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Es sind praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.	Mit der Erhöhung der Nutzungsdichte und der Überführung von Gewerbebezonen in Mischzone entstehen in stark wachsenden Gemeinden grosse Potenziale für die Verdichtung nach Innen. Das daraus resultierende Wachstum kann von den stark wachsenden Gemeinden nur dann aufgefangen werden, wenn das Entstehen von zusätzlichem Wohnraum gelenkt werden kann. Zudem müssen die Gemeinden die nötigen Ressourcen haben, um qualitative Ansprüche an Überbauungen einzufordern, was die Voraussetzung ist für die politische Akzeptanz der Innenverdichtung. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden.
Anträge zum Richtplan	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Auf die Festlegung eines minimalen Umfangs von Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von 15 Prozent ist zu verzichten. Stattdessen soll der Anteil abhängig von der Gemeindefunktion festgelegt werden. Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsränder zu gestalten sind: Liegen die Siedlungsränder in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind aufgrund der räumlichen Einbettung im umliegenden Naturraum bereits sehr gut mit Grün-, Frei- und Naherholungsflächen vernetzt. Eine starre Regelung bringt keinen Mehrwert. In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsränder zu verlangen und durchzusetzen.
Anträge zum Richtplan	222: Dimensionierung der Bauzonen	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.
Anträge zum Richtplan	222: Dimensionierung der Bauzonen	Die Instrumente zur Steuerung der Qualität der Innenentwicklung sollen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen Wachstumsimpulse für die ländlichen Regionen gesetzt werden.	Eine steigende Siedlungsqualität ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer weiteren inneren Verdichtung in den urbanen Gemeinden. Gleichzeitig sorgen sich ländliche Gemeinden um die Einschränkung ihres Wachstumspotenzials zugunsten eines zentralen-urbanen Raums, welcher der Verdichtung zunehmend kritisch gegenübersteht. Die Massnahmen zur Wachstumslenkung sind entsprechend zu gestalten.
Anträge zum Richtplan	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Es fehlt den Gemeinden an Instrumenten, um solche Zielwerte langfristig einzufordern. Solche Instrumente müssen durch den Kanton erarbeitet werden.	Einerseits können sich kleine Gemeinden die Erstellung von innovativen Wohnkonzepten nicht leisten, andererseits haben die Gemeinden heute nur mangelnde Möglichkeiten, um preisgünstigen Wohnraum einzufordern.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Wenn die Einzonung jedoch nach den gleichen Kriterien wie bei einer konventionellen Bauzone erfolgt, besteht die Gefahr, dass potentielle Grundeigentümer lieber auf eine spätere Einzonung spekulieren, um mehr Gewinn zu erwirtschaften. Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden langfristig sicherstellen sollen, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewähren.
Anträge zum Richtplan	225: Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Der VLG begrüsst die Möglichkeit für zusätzliche Einzonungen. Dies bietet ländlichen Gemeinden die Möglichkeit, über die vorgegebene Bauzonendimensionierung hinaus zu wachsen.	Während die Agglomerationsgemeinden ohnehin stark wachsen, ist es für ländliche Gemeinden umgekehrt wichtig, dass sie sich ebenfalls entwickeln können und dass dafür Bauzonen in der benötigten Grösse zur Verfügung stehen.
Anträge zum Richtplan	226: Gewerbe stärken	Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m ² .	Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insbesondere auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.
Anträge zum Richtplan	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Die Formulierung «Ausgehend von Kooperationsvereinbarungen führt der Kanton standortspezifische ESP-Planungen durch und legt sie behörden- sowie eigentümerverbindlich fest.» ist missverständlich, widerspricht den geltenden Kompetenzen und ist entsprechend anzupassen.	Die behörden- und eigentümerverbindlichen raumplanerischen Festlegungen obliegen der Kompetenz der Gemeinden.
Anträge zum Richtplan	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	Die neue Aufgabenbeschreibung zur Festlegung regionaler Freihalteräume ist zu präzisieren. Es ist klarzustellen, dass die Regionalen Entwicklungsträger (RET) diese Freihalteräume im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton definieren, koordinieren und in bestehenden Instrumenten (z. B. Teilrichtplänen, Regelwerken) verankern können. Eine behördenverbindliche Festlegung setzt eine entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage sowie eine kantonale Mitfinanzierung voraus.	Die im Richtplan formulierte Aufgabe stellt für die RET einen neuen, bisher nicht geregelten Handlungsauftrag dar. Für eine wirksame Umsetzung braucht es eine klare Definition der Zuständigkeiten, der methodischen Anforderungen und der Finanzierung. Die Rolle der RET liegt in der Koordination und Abgrenzung, nicht in der rechtsverbindlichen Festlegung im Alleingang. Eine Präzisierung stellt sicher, dass die Aufgaben realistisch, koordiniert und im Einklang mit den kantonalen Landschafts- und Freiraumstrategien umgesetzt werden können.
Anträge zum Richtplan	311: Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.
Anträge zum Richtplan	312: Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Das neue Instrument der «regionalen Gesamtmobilitätskonzepte» (rGMK) ist inhaltlich und prozessual zu präzisieren. Es ist zu definieren, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu bestehenden Gesamtverkehrskonzepten (GVK), zum Agglomerationsprogramm und kantonalen Fachplanungen stehen. Zudem ist zu klären, wie die Erstellung und Begleitung dieser Konzepte mandatiert, koordiniert und finanziert wird.	Das Instrument ist neu und derzeit ohne klare Abgrenzung zu bestehenden Planungsinstrumenten formuliert. Regionale Gesamtmobilitätskonzepte können einen Mehrwert bieten, wenn sie die strategische Abstimmung zwischen Siedlungs-, Verkehrs- und Klimapolitik auf RET-Ebene fördern. Ohne präzise Definition besteht jedoch die Gefahr von Doppelspurigkeiten zu bestehenden GVKs und überkommunalen Mobilitätskonzepten. Eine klare Verankerung der Rollen (Kanton – RET – Gemeinden) und der Finanzierung ist Voraussetzung, damit die rGMK ein effektives Koordinationsinstrument werden können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	32 Fuss- und Veloverkehr - Stossrichtungen	Das Netz für den Fuss-Alltagsverkehr ist nicht nur quantitativ zu optimieren. Es ist auch sicherzustellen, dass die Strassen über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden.	Im Kanton Luzern sind Fussverkehrsnetze für den Alltag an vielen Orten vorhanden. Damit sie auch effektiv gemäss dem 4V-Prinzip genutzt werden, müssen sie auch von guter Qualität sein. Sicherheit ist dabei nur eines der Kriterien.
Anträge zum Richtplan	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in den regionalen Teilrichtplänen gesichert. Federführung: Regionale Entwicklungsträger	Die Arbeiten der Mountainbike-Lenkung stocken seit Längerem. Die Umsetzung soll mittels einer lokalen Verankerung beschleunigt und verbessert werden.
Anträge zum Richtplan	32 - Karte: Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes	Es sind im ganzen Kanton Velovorzugsrouten vorzusehen, nicht nur in den Agglomerationen Luzern und Sursee. Die Anschlüsse über die Kantongrenzen sind vorzusehen.	Das Velo kann im ganzen Kanton einen wichtigen Beitrag an die Ziele von ZuMoLu leisten. Die Hauptverbindungen in die Wahlkreise sind als Velovorzugsrouten zu realisieren. Die Verbindungen über die Kantongrenzen hinaus sind gemäss nationaler Gesetzgebung ebenso sicherzustellen.
Anträge zum Richtplan	33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) - Ziele	Die Ziele zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind zu präzisieren und zu stärken. Im Einklang mit den Zielen des Projekts ZuMoLu (Zukunft Mobilität Luzern) und dem kantonalen Richtplanziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 soll der Richtplan festhalten, dass der Anteil des öV am Modalsplit signifikant zu erhöhen ist, die Reisezeiten und Zuverlässigkeit sowohl im ländlichen als auch im Agglomerationsraum systematisch zu verbessern sind und die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum öV und zum Langsamverkehr als zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele gilt.	Die aktuell formulierten Ziele «kurz, zuverlässig und konkurrenzfähig» und «der Anteil des öV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.» sind zu allgemein und tragen den kantonalen Klima- und Energiezielen nicht ausreichend Rechnung. Eine ambitioniertere Zielformulierung ist notwendig, um die im Projekt ZuMoLu definierten strategischen Stossrichtungen - insbesondere die Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsträger und die massive Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - verbindlich im Richtplan zu verankern.
Anträge zum Richtplan	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raums an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des öV ist ebenso für die ländlichen Räume von hoher Wichtigkeit. Der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrehscheiben im intermediären Raum pünktlich erreichen.
Anträge zum Richtplan	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des öV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.
Anträge zum Richtplan	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Die betroffenen Gemeinden sollen in die Erarbeitung der Busbeschleunigungsplanung einbezogen werden.	Die Gemeinden können durch ihr lokales Wissen dazu beitragen, wo Busbeschleunigungen besonders sinnvoll oder möglich wären.
Anträge zum Richtplan	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Wo immer möglich, sind für den RBus separierte, möglichst durchgehende Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf dem leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	335: Fernbusterminal bereitstellen	Auf die Fernbus-Parkiermöglichkeit ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und -infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.
Anträge zum Richtplan	343: Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Die Planung und Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade ist explizit festzuschreiben. Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: (Die Gemeinden achten bei der Gestaltung auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität) und planen von Fassade zu Fassade. Sie berücksichtigen die Themen von Klimaadaptation und -schutz. Zudem sollen die Gemeinden zur siedlungsorientierten Gestaltung der Ortsdurchfahrten nicht nur durch den Kanton einen Bedarf anmelden können, sodass dieser Prozess nicht nur durch den Kanton initiiert werden kann.	Mit dem Einbezug der Gesamtfläche zwischen den Gebäuden können nachhaltige Projekte umgesetzt werden, welche eine hohe Aufenthaltsqualität generieren und dem Prinzip der Schwammstadt im Gesamttraum gerecht werden. Die Strassenräume bilden eine nicht zu unterschätzende Fläche des Freiraums einer Siedlung. Durch eine gute Gestaltung, Entsiegelung, Materialisierung und Pflanzen von Bäumen kann die Aufenthaltsqualität wesentlich gesteigert und zur Hitzeminderung beigetragen werden. Während für den Kanton aufgrund des Zustands der Kantonsstrasse oft kein Handlungsbedarf für eine Planung besteht, ändern sich die Bedürfnisse der Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung nach Innen. Dadurch besteht für die Gemeinden gegebenenfalls vorzeitig Handlungsbedarf.
Anträge zum Richtplan	412: Strategie Landschaft	Die Strategie ist auch mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen miteinander abgestimmt und koordiniert sind.
Anträge zum Richtplan	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Jede Revitalisierung soll sich positiv auf den Hochwasserschutz auswirken.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten.
Anträge zum Richtplan	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Stossrichtungen	Den Gemeinden sind Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Elektrifizierung der Energieversorgung in gleicher raumplanerischer Qualität behandelt werden kann, wie andere Themen (bspw. Wasserversorgung).	Die Elektrifizierung der Energieversorgung, insbesondere der Zubau von PV-Anlagen sowie die zunehmende Nutzung von Batterien und Stromspeichern (u.a. Elektromobilität) stellt die Stromnetze vor Herausforderungen. Damit diese den zukünftigen Bedarf decken können, müssen sie ausgebaut und entsprechend geplant werden. Hier können die Gemeinden zusätzlich zu den Elektrizitätsversorgern eine wichtige Rolle übernehmen.
Anträge zum Richtplan	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	Die Aufgaben des Kantons sind insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Stromgesetzgebung zu präzisieren. Von der Setzung des Zeitraums «bis 2030» ist abzusehen.	Der Zubau an erneuerbaren Energiequellen – auch aufgrund von kantonalen gesetzlichen Vorgaben (KE nG) – verändert die Energiesysteme massgebend und setzt neue Ansprüche an die Strom-Verteilnetze der ersten drei Netz-Hierarchiestufen. Die zeitliche Vorgabe zur Erarbeitung von kommunalen räumlichen Energieplanungen bis 2030 kann zu unerwünschten Effekten führen und wird mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Richtplanes als unrealistisch erachtet.
Anträge zur Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD)
Herr Fabian Peter, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 27. November 2025

Öffentliche Auflage: Richtplanentwurf 2025

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken für die Möglichkeit, als Interessenvertretung der Luzerner Gemeinden fristgerecht zum aufgelegten Richtplan Stellung zu nehmen.

Positiv hervorzuheben ist der zeitlich und inhaltlich gut strukturierte Mitwirkungsprozess, der den Gemeinden und weiteren Beteiligten vielfältige Informationsangebote bot. Kritisch sehen wir jedoch den Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht. In Verbindung mit dem nachrichtenlosen Zeitraum bis zur Finalisierung dieses für die Luzerner Gemeinden wichtigen Planungs- und Koordinationsinstruments entsteht der Eindruck, dass die Gesamtrevision unter hohem Zeitdruck steht und das bisherige Vorgehensmodell zur Überarbeitung des Richtplans nicht mehr als zukunftsfähig erscheint.

Wir danken den verantwortlichen Projektmitarbeitenden der Dienststelle Raum und Wirtschaft für die Auskünfte und die Unterstützung im Rahmen der Fachbereichsdiskussionen sowie bei den verschiedenen Anlässen.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf übergeordnete Themen von Bedeutung für die Mehrheit der Luzerner Gemeinden. Einzelne Gemeinden werden aufgefordert, allfällige Rückmeldungen in eigenem Interesse zusätzlich zur Stellungnahme des VLG einzureichen. Gleiches gilt für regionalpolitische Rückmeldungen; hierzu hat sich der VLG im Mitwirkungsprozess mit den zuständigen Regionalen Entwicklungsträgern abgestimmt.

Der Richtplanentwurf 2025 zur öffentlichen Auflage ist deutlich übersichtlicher und verständlicher als die Version von 2023. Der VLG bewertet dies sehr positiv und dankt für die geleistete Arbeit.

Gleichzeitig haben die behördenverbindlichen Vorgaben des Richtplans an Präzision für den Vollzug verloren. Wir begrüssen zwar, dass die kontextbezogene Interessenabwägung künftig mehr Gewicht erhält und so ein Handlungsspielraum entsteht, der die Zusammenarbeit über die Staatsebenen effizienter machen kann. Dieser zusätzliche Spielraum darf jedoch nicht zulasten der Gemeinden genutzt werden. Wir empfehlen, Anweisungen zur korrekten Durchführung der Interessenabwägung analog dem Richtplan des Kantons Bern aufzunehmen.

Die Kürzung des Richtplans betrifft auch die Nennung der beteiligten Stellen. Dadurch geht aus unserer Sicht ein wichtiger Koordinationspunkt für die Einbindung der zuständigen Stellen verloren. Dies kann sowohl für Gemeinden als auch für den Kanton zu Friktionen führen und sollte überdacht werden.

In den letzten Jahren haben sich Fragen zum Umgang mit Wachstum sowohl im öffentlichen Diskurs als auch in der Raumplanung im Kanton Luzern verstärkt. Während ländliche Gebiete ihr Wachstumspotenzial durch den Richtplan eingeschränkt sehen, nimmt in urbanen Räumen die Wachstumsdiskussion aufgrund steigender Anforderungen an Siedlungsentwicklung und Mobilität zu. Die Luzerner Gemeinden tragen wesentlich zur Standortattraktivität und damit zum Wachstum des Kantons bei. Wir unterstützen die weitere Attraktivierung von Luzern als Wohn- und Wirtschaftsstandort; dies bringt jedoch einen anhaltenden Wachstumsdruck mit sich. Um dieses Wachstum politisch und gesellschaftlich abzustützen, sind verbindliche Massnahmen zur Steuerung und Sicherung von Qualität unerlässlich. Im aktuellen Richtplanentwurf fehlt ein schlüssiges Konzept dafür. Wir regen an, die spezifischen Potenziale der verschiedenen Raumtypen im Kanton stärker zu berücksichtigen und zu nutzen.

Zentral für die erfolgreiche Umsetzung des Richtplans ist eine strukturierte und umfassende Interessenabwägung unter Einbezug der Gemeinden entsprechend ihrer Verantwortung und Betroffenheit sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinde- und Kantonsorganen. Wir schätzen die bisherige konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement und danken dafür ausdrücklich. Der durch die Rückmeldungen der Luzerner Gemeinden ergänzte Richtplan bietet aus unserer Sicht eine verlässliche Grundlage für die gemeinsame Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Finalisierung der Richtplanrevision zu berücksichtigen und unterstützen die Gesamtrevision der kantonalen Richtplanung weiterhin gerne.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Sibylle Boos
Präsidentin VLG



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

Maurus Frey, Leiter Bereich BUWD VLG